

RS OGH 1993/11/23 5Ob556/93, 4Ob1628/94, 3Ob1572/95, 5Ob2257/96i, 4Ob2392/96k, 2Ob357/99k, 6Ob183/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.1993

Norm

ABGB §140 Be

ABGB §1418

Rechtssatz

Die einem Minderjährigen im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsenden Verfahrenskosten begründen grundsätzlich einen vom Unterhaltpflichtigen abzudeckenden Sonderbedarf, wenn sie aus den laufenden Unterhaltsleistungen nicht bestritten werden können. Die Mittel zur Deckung dieses Sonderbedarfs kann der Unterhaltsberechtigte vom Unterhaltpflichtigen auch dann verlangen, wenn er sie selbst vorgestreckt hat, der Grund für den Anspruch also bereits in der Vergangenheit liegt; dies gilt umso mehr jetzt, wo Unterhalt generell auch für die Vergangenheit beansprucht werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 556/93

Entscheidungstext OGH 23.11.1993 5 Ob 556/93

- 4 Ob 1628/94

Entscheidungstext OGH 06.12.1994 4 Ob 1628/94

nur: Die einem Minderjährigen im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsenden Verfahrenskosten begründen grundsätzlich einen vom Unterhaltpflichtigen abzudeckenden Sonderbedarf, wenn sie aus den laufenden Unterhaltsleistungen nicht bestritten werden können. (T1)

- 3 Ob 1572/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 1572/95

nur T1

- 5 Ob 2257/96i

Entscheidungstext OGH 28.08.1996 5 Ob 2257/96i

Vgl aber; Beisatz: Die Bezahlung allfälliger Schulden des unterhaltsberechtigten Kindes gehört nicht zu dem vom Unterhaltpflichtigen zu leistenden Unterhalt, mögen diese auch auf Grund eines deliktischen Verhaltens des Unterhaltsberechtigten (Schadenersatzansprüche eines Dritten) oder auf vertraglicher Grundlage entstanden sein. Ebenso zu behandeln sind Prozeßkostenschulden des unterhaltsberechtigten Kindes, die dieses auf Grund

einer in einem verlorenen Prozeß ergangenen Kostenentscheidung einem Dritten (hier: Mutter) zu zahlen hat. Die Verpflichtung eines Unterhaltsberechtigten zum Ersatz von Prozeßkosten bildet keine Grundlage dafür, den Unterhaltspflichtigen zur Leistung dieses Betrages aus dem Titel des Sonderbedarfes des Unterhaltsberechtigten heranzuziehen. (T2)

- 4 Ob 2392/96k

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 4 Ob 2392/96k

Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Gleiches gilt für die von der obsorgeberechtigten Mutter unter dem persönlichen Eindruck, eine Einstellung des Strafverfahrens gegen das unterhaltsberechtigte Kind nur unter der Voraussetzung eines vollen Tatausgleichs erwirken zu können, geleistete Schadensgutmachung. (T3) Veröff: SZ 70/23

- 2 Ob 357/99k

Entscheidungstext OGH 03.02.2000 2 Ob 357/99k

nur T1; Beisatz: Hier: Verfolgung der Unterhaltsansprüche im Ausland. (T4) Beisatz: Der privatrechtliche Anspruch auf Deckung eines Sonderbedarfes nach Unterhaltsrecht beruht auf einer ganz anderen Grundlage als der öffentlich-rechtliche Kostenersatzanspruch nach den Verfahrensgesetzen. (T5)

- 6 Ob 183/06i

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 183/06i

Vgl aber; nur T1; Beisatz: Ein Kind kann die ihm in einem Verfahren außer Streitsachen, das es zur Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche nach §140 ABGB führt(e), erwachsenen Prozess- und Vertretungskosten grundsätzlich nicht aus dem Titel des Unterhaltssonderbedarfs gegenüber dem Geldunterhaltsschuldner geltend machen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn in diesem Verfahren aus besonderen Gründen Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Beziehung eines Rechtsanwalts bestanden hätten, eine anwaltliche Vertretung des Kindes also ausnahmsweise auf Grund der besonderen Schwierigkeit des Falls für notwendig angesehen werden müsste. (T6)

- 6 Ob 153/16t

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 153/16t

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047516

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at